

---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SPRENGEL & PARTNER GmbH (Video- und Filmproduktionen)

---

### § 1 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der SPRENGEL & PARTNER GmbH (nachfolgend "S&P"), Nisterstraße 3, 56472 Nisterau gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden betreffend Film- und Videoproduktionen. Für unsere weiteren Dienstleistungen gelten separate Bedingungen.

Diese AGB gelten ausschließlich für Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als S&P ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn S&P in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.

### § 2. Vertragsabschluss und Rücktritt

- 2.1 Angebote von Sprengel & Partner sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers oder durch die Lieferung der bestellten Leistungen durch Sprengel & Partner ohne vorherige Bestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie von Sprengel & Partner schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss.
- 2.2 Sollte Sprengel & Partner durch Umstände, die nicht selbst zu verantworten oder zu vertreten sind, an einer Leistung gehindert sein, insbesondere wegen nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten oder Dritte, nicht rechtzeitiger Rückgabe von Mietgeräten durch den Vormieter, unzumutbaren Wetterverhältnissen oder wetterbedingten Ausfällen (Wettersisiko), ist Sprengel & Partner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2.3 Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Auftragnehmers vor Produktionsbeginn vom zuvor erteilten Auftrag zurück, ist Sprengel & Partner berechtigt, die tatsächlich anfallenden Mehrkosten sowie die anteiligen Arbeitsaufwände in Rechnung zu stellen.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Miet- und Produktionspreise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und lauten in Euro (€). Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.2 Alle Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Sprengel & Partner.
- 3.3 Bei einem Produktionsaufwand über 4.000,- € ist Sprengel & Partner berechtigt, Rechnungen über Teilbeträge vor der endgültigen Abnahme an den Auftraggeber zu stellen.

- 3.4 Eine Überschreitung des Honorars um bis zu 15% ist vertragsgemäß. Bei Abweichungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, wird Sprengel & Partner den Auftraggeber darauf unter Angabe der voraussichtlichen zusätzlichen Kosten hinweisen. Die zusätzlichen Kosten gelten als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen 5 Werktagen ab Zugang eines schriftlichen Hinweises durch Sprengel & Partner widerspricht.
- 3.5 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Ebenso werden nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, Autorenkorrekturen oder aufgrund nicht fristgerechter Lieferung des Auftraggebers entstandene zusätzliche Arbeitsaufwände und Mehrkosten (soweit nicht im Kostenvoranschlag erwähnt) dem Auftraggeber berechnet.
- 3.6 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme eines Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehplan oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, sofern es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Sprengel & Partner hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.
- 3.7 Eine einfache Bild- bzw. Videobearbeitung (z.B. Tonwertkorrektur, Weboptimierung, Formatanpassung) ist in den genannten Preisansätzen zur Erstellung des Films enthalten. Wir behalten uns jedoch vor, notwendige umfassendere Grafikarbeiten (z.B. Digitalisierung von Bildmaterial, Erstellung von Collagen oder Grafiken, Aufbereitung schlechter Bildqualitäten) nach Rücksprache zusätzlich zu berechnen. Gleiches gilt für Digitalisierung, Redigieren, Entwurf, Überarbeitung oder Übersetzung von Texten sowie größere Bildrecherchen.
- 3.8 Aus durch Sprengel & Partner nicht selbst zu verantwortenden Umständen (siehe AGB, 2.2) resultierende Verschiebungen bzw. Abbrüche sowie daraus entstehende Mehrkosten sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten und sind auf Nachweis vom Auftraggeber gesondert zu erstatten. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage, die nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Sprengel & Partner zurückzuführen sind. In einem solchen Fall kann der Auftraggeber keinen Ersatz von anfallenden Reisekosten oder Verdienstausfall geltend machen.
- 3.9 Zahlungsverzug tritt mit Zugang einer Mahnung nach Fälligkeit ein, jedenfalls aber 14 Tage nach Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung.
- 3.10 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, berechnet Sprengel & Partner vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5% für Endverbraucher bzw. 9% für Unternehmen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

#### **§ 4 Herstellung**

- 4.1 Die Herstellung erfolgt auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vor Beginn der Herstellung genehmigten Drehplans oder Konzeptes oder sonstiger schriftlicher und ausführlicher Darstellung des geplanten Filminhaltes (im Folgenden unter „Drehplan“ zusammengefasst).
- 4.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Films obliegt Sprengel & Partner. Für die sachliche Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit des Filminhaltes trägt der Auftraggeber die Verantwortung.
- 4.3 Nach Fertigstellung eines Rohschnitts oder einer Preview erhält der Auftraggeber Gelegenheit, die vorläufige Fassung des Films anzusehen. Sprengel & Partner macht solche

Vorversionen entsprechend kenntlich. Diese vorläufige Version gilt nicht als final und ermächtigt nicht zur Geltendmachung von Mängelrügen oder sonstigen Ansprüchen seitens des Auftraggebers.

- 4.4 Der Auftraggeber ist, ohne dass es seiner vorherigen Zustimmung bedarf, zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

## § 5 Zeitplan

- 5.1 Vor Beginn der Herstellung legen der Auftraggeber und Sprengel & Partner einen Zeitpunkt für die Fertigstellung des Filmwerkes fest.
- 5.2 Stellt sich im Verlauf der Herstellung heraus, dass der vereinbarte Zeitplan nicht eingehalten werden kann, hat Sprengel & Partner den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- 5.3 Sofern die Verzögerung durch Umstände verursacht wird, die der Auftraggeber oder ihm zurechenbare Dritte zu vertreten haben, insbesondere wenn erforderliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig erbracht werden, kann der vereinbarte Fertigstellungstermin entsprechend überschritten werden. Etwaige Mehrkosten aufgrund einer solchen Verzögerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.4 Für den Fall, dass der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt aufgrund von außergewöhnlichen Umständen nicht eingehalten werden kann, die Sprengel & Partner trotz eingehaltener Sorgfalt weder beeinflussen noch vorhersehen kann (z.B. Naturgewalten, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.) gilt Artikel 5.3 entsprechend.

## § 6 Abnahme

- 6.1 Nach Fertigstellung des Films übermittelt Sprengel & Partner dem Auftraggeber eine Kopie des Filmwerkes und/oder es findet eine Vorführung des Films statt, durch welche der Auftraggeber die Gelegenheit erhält, den Film anzusehen und auf etwaige Mängel zu überprüfen.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er den Film in der hergestellten Fassung abnimmt oder gegebenenfalls Nachbesserungen verlangt. Erklärt sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung oder Vorführung, gilt der Film als abgenommen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.
- 6.3 Der Auftraggeber ist zur Abnahme des Films verpflichtet, sofern der erstellte Film den Vorgaben des genehmigten Drehplans einschließlich etwaiger Änderungsvorgaben des Auftraggebers entspricht und technisch und qualitativ allgemeinen Standards genügt.
- 6.4 Nachbesserungsverlangen des Auftraggebers, die allein auf die künstlerische Umsetzung des genehmigten Konzepts zurückgehen, können nur zweimal geltend gemacht werden. Nach diesen erfolgten Korrekturschleifen ist Sprengel & Partner nicht verpflichtet, weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.
- 6.5 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er die gewünschten Änderungen gegenüber Sprengel & Partner schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **§ 7 Zurückbehaltung, Aufrechnung und Abtretung**

- 7.1) Das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenforderungen/Gegenansprüchen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen/Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.2) Die Abtretung von Rechten und/oder die Übertragung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne die ausdrückliche Einwilligung von Sprengel & Partner ist ausgeschlossen. Davon unberührt ist die Abtretung von Rechten und / oder die Übertragung von Pflichten auf Unternehmen, die mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.
- 7.3) Sprengel & Partner kann Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Zustimmung des Kunden jederzeit auf Dritte übertragen.

## **§ 8 Schadenersatz**

- 8.1) Die Haftung ist in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verzug und Unmöglichkeit sowie außerhalb wesentlicher Vertragspflichten für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen auf die Höhe des ertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

## **§ 9 Haftung**

- 9.1) An Sprengel & Partner übergebene Gegenstände und Materialien werden von Sprengel & Partner grundsätzlich nicht versichert. Für ausreichenden Versicherungsschutz hat der Auftraggeber zu sorgen. Der Auftragnehmer haftet nicht für abhanden gekommene Verlangen.
- 9.2) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Sprengel & Partner nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Sprengel & Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinaus gehende Haftung für Schäden wird nur im Rahmen der von Sprengel & Partner abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung übernommen.
- 9.3) Finden auf Veranlassung des Auftraggebers Dreharbeiten in dessen Geschäfts- und/oder Betriebsräumen statt, ist eine Haftung von Sprengel & Partner für etwaige Betriebsstörungen ausgeschlossen.

## **§ 10 Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen**

- 10.1) Das Rohmaterial (Footage) und alle Projektdateien einschl. zugehöriger Assets sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum von Sprengel & Partner. Falls eine Herausgabe dieser Daten, insbesondere von offenen Projektdaten, vom Kunden gewünscht ist, muss ein dem Projekt angemessenes Buyout vereinbart werden. Die Kosten für den Transfer der Daten und den Datenträger trägt der Kunde. Alle von Sprengel & Partner für die Produktion erstellten Rohdaten (Footage), sowie Rohdateien und Projektdateien werden von Sprengel & Partner mit angemessenem technischem Aufwand und ohne gesonderte Vergütung für

einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, aufbewahrt. Eine Haftung für Datenverlust ist bei der Archivierung generell ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 11 Nutzungsrechte und Freihaltung**

- 11.1 Der Auftraggeber sichert Sprengel & Partner zu, dass er über die entsprechenden Nutzungsrechte zur Vervielfältigung des Werkstückes verfügt und räumt Sprengel & Partner die zur Vervielfältigung des Werkes erforderlichen Nutzungsrechte mit Vertragsschluss ein.
- 11.2 Der Auftraggeber sichert Sprengel & Partner zu, dass er über die entsprechenden Nutzungsrechte angelieferter Bild-, Ton- und Videomaterialien verfügt und räumt Sprengel & Partner die zur Weiterverarbeitung erforderlichen Nutzungsrechte mit Vertragsschluss ein.
- 11.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Sprengel & Partner von sämtlichen aufgrund unberechtigter Vervielfältigung oder Lieferung geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizuhalten und Sprengel & Partner entstandene Schäden zu ersetzen. Hierzu gehören auch die von Sprengel & Partner aufgewendeten Kosten der Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung.

## **§ 12 Urheberrecht, Vervielfältigung und Lizenzfreigabe**

- 12.1 Sprengel & Partner besitzt das Urheberrecht auf alle erbrachten Leistungen.
- 12.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Kopien (auch auszugsweise) unserer Produkte selber oder durch Dritte erstellen zu lassen, wenn sich diese außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs befinden. Öffentliche Aufführung, Verleih und Vermietung (auch unentgeltlich) sind, sofern von uns nicht schriftlich genehmigt, untersagt.
- 12.3 Nach Fertigstellung des Filmwerkes und vollständiger Bezahlung der Produktionskosten räumt Sprengel & Partner dem Auftraggeber in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang die vereinbarten Nutzungsrechte an und aus dem Film ein, soweit sie Sprengel & Partner selbst zustehen, von den Filmschaffenden übertragen worden sind oder in anderer Weise von dem Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben sind.
- 12.4 Der Rechtserwerb durch den Auftraggeber umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Recht, den Film in dem vereinbarten Umfang (zeitlich und räumlich) öffentlich vorzuführen sowie Kopien des Films zu verbreiten. Nicht Vertragsgegenstand sind der Erwerb und die Übertragung/ Einräumung von Rechten der Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) und/oder Rechte und Zustimmungen der FSK. Diese Rechte und/ oder Zustimmungen sind vom Auftraggeber selbst auf eigene Kosten einzuholen.
- 12.5 Von der Rechteinräumung ausgenommen sind insbesondere die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden.
- 12.6 Sofern nicht anders vereinbart ist Sprengel & Partner berechtigt, den eigenen Firmennamen und/oder Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Sofern nicht anders vereinbart hat Sprengel & Partner unabhängig von dem Umfang der übertragenen Nutzungsrechte das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung einzubinden, vorzuführen und/oder vorführen zu lassen.

### § 13 Gewährleistungsanspruch

- 13.1 Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Erhalt des Filmwerks zu erheben.
- 13.2 Qualitätsforderungen, die subjektiver Beurteilung unterliegen, insbesondere Farbgebung, Helligkeitsschwankungen, Kontrastschwankungen oder Lautstärkeunterschiede begründen keinen Gewährleistungsanspruch.
- 13.3 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich nach unserer Wahl auf das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Das Gewährleistungsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Mängelbeseitigungsarbeiten, Änderungen von Script oder Programmier-Code oder sonstige Veränderungen des gelieferten oder bearbeiteten Materials vorgenommen hat bzw. vornehmen ließ. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch Sprengel & Partner hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 13.4 Sollten Mängel des gelieferten Materials entstehen, nachdem der Auftraggeber selbst Originaldateien verändert hat, die von Sprengel & Partner zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden, erlischt der Gewährleistungsanspruch. Dies gilt auch dann, wenn die Änderungen keinen direkten Zusammenhang mit dem entstandenen Mangel erkennen lassen.

### § 14 Mitteilungen

- 14.1 Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) und damit per Textform verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- 14.2 Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- 14.3 Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise PGP auf seiner Seite zur Verfügung.
- 14.4 Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

### § 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. In diesem

Fall tritt an Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

- 15.2 Vertragsabschluss sowie Änderungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform einschließlich Fax und E-Mail.

#### **§ 16 Gerichtsstand und Rechtswahl**

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Geschäftssitz von S&P in D-56472 Nisterau – Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. S&P ist jedoch berechtigt, Klage ebenfalls am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Für die Vertragsbeziehung zwischen S&P und dem Kunden, einschließlich der Frage des wirksamen Vertragsschlusses und der wirksamen Einbeziehung der AGB, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

[PDF Download: AGB | Video- und Filmproduktionen](#)